Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

25.2.1874 (No. 47)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 47. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Mittwoch, 25. Februar | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☛ Zu zahlreichem Abonnement für den Monat März laden wir ergebenst ein.

Sendschreiben der Oberhirten der katholischen Kirche in Preußen

an den hochwürdigen Clerus und die sämmtlichen Gläubigen ihrer Diöcesen.

Gruß und Segen im Herrn!

Am 3. d. M. ist unser theurer Bruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniß abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als daß er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat.

Jenes traurige Ereigniß drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priesterthum, und an Euch Alle, liebe Diöcesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten.

Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in der jüngsten Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: daß wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Clerus und Volk, in die gegenwärtig schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten.

Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, daß wir durch Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmäßigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht bloß gelehrt, sondern darnach haben wir auch alle Zeit und in vollem Maße gehandelt und werden mit Gottes Gnade darnach handeln unter allen Umständen bis in den Tod.

Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen König und Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserem Gewissen in Widerspruch steht. Die neuen kirchen-politischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben deßhalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemäßheit des apostolischen Wortes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Apostelgeschich. 5, 20.

Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wiederholt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staats-Interesse geforderten Gesetzen uns, unsern Clerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniß versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniß aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich daß die Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche.

Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmäßigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht ein Mal einen treu katholischen Laien, der Verständniß von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sog. Alt-Katholiken und einiger protestantischen Gelehrten, welche kein Verständniß für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben, und überdies vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So mußte es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Conflicte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die größte Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion, und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Clerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein.

Herz- und gewissenlos sollen wir den Clerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniß gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, daß die katholische Kirche in Preußen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Aber Gott weiß es, was wir gelitten haben und noch leiden Angesichts der großen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, daß diese Leiden nur uns selbst und Keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theueren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, daß solches durch fremde Schuld geschähe, während wir mit Gut und Leben Zeugniß für den katholischen Glauben ablegen, als daß wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, daß ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äußerlichen Form allmälig, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde. (Schluß folgt.)

= Die Elsaß-Lothringer und der Reichstag.

Wir verübeln den Reichstagsabgeordneten aus Elsaß-Lothringen ihren Antrag dortselbst, über die Einverleibung dieser Lande in das deutsche Reich abstimmen zu lassen, durchaus nicht. Dieser Antrag war kein Protest und an dessen Verwerfung auch keine Folge geknüpft; er war nur eine einfache und sehr bescheidene Demonstration, welche auch den Reichstag in keiner Weise in Verlegenheit setzen konnte, nachdem dieser selbst die Einverleibung beschlossen hatte, worauf lediglich zu verweisen war.

Dagegen muß die Begründung dieses Antrags durch den Abg. Teutsch als muthwillig, frech und unklug, sogar als albern bezeichnet werden.

Wer über Rechtsverletzung oder Bedrückung zu klagen hat, der muß in seiner Vertheidigung ausschließlich dasjenige unverbrüchlich festhalten, was jeder Unbefangene, jeder Unparteiische als gerecht und billig anerkennen muß; wer diese Grenzlinie überschreitet, wer Unhaltbares und Frivoles einmischt, übertriebene Ansprüche macht, der gibt seinem Gegner selbst eine Waffe in [illegible] Hand, schwächt seine eigene Vertheidigung und verdächtigt auch seine gerechten Ansprüche.

Die Sprache des Herrn Teutsch, der affectirte nur eine „Uebersetzung" zu lesen: „Wir sind hieher geschickt um unsere Anhänglichkeit an das französische Vaterland zu bekunden. — Wir anerkennen keine Stammesverwandtschaft. — Wir können Sie nach der an uns begangenen Gewaltthat nicht als Brüder anerkennen. — Was bringt Ihre nächste Zukunft? Neue Kriege und neue Opfer" — ist ja in der That eine glänzende Rechtfertigung des Standpunktes, welchen nach seiner früheren Aeußerung der Reichskanzler einnimmt. Hiernach war bei der Einverleibung in keiner Weise die Nationalität, sondern nur die militärische Rücksicht maßgebend; Elsaß und Lothringen sollten nur Vorwerke sein, die man in einem voraussichtlich neuen Kriege zu Nutzen macht. Man wollte nicht uralte deutsche in einer unglücklichen Zeit verlorene Länder wieder zurücknehmen, sondern dieselben nur als eine große Festung mit den Hauptforts Metz und Straßburg zum Behuf der Vertheidigung des seitherigen Deutschlands behaupten!

Ist dem also, kann nur das Schwert entscheiden, wie es Herr Teutsch bestätigt, so hat ja die Reichsregierung vollkommen Recht, wenn sie die beiden Provinzen fortan wie eine bedrohte Festung behandelt, nur das Kriegsrecht walten läßt und sich nicht die vergebliche Mühe gibt, die Zuneigung und die Sympathie der Bevölkerung zu verdienen. Ist dem also, so sind wir Anderen Thoren, die wir den Glauben hatten, es könnten sich die Elsässer wieder als Deutsche fühlen lernen und die wir als Härten und Mißgriffe bedauerten, was nur der Lage angemessen war. Herr Teutsch hat ja erklärt, daß er und seine Wähler sich nur der Gewalt fügen.

Dem entgegen erklärt aber der Bischof Räß von Straßburg: „Die Elsaß Lothringer meiner Confession sind keineswegs gemeint, den Frankfurter zwischen zwei großen Nationen abgeschlossenen Vertrag in Frage zu stellen."

Was werden nun die servilen Zeitungsschreiber sagen, die nicht müde wurden, die Katholiken dieser Länder als die ständigen von ihren Priestern aufgehetzten Verschwörer hinzustellen, die wenigen Protestanten aber als diejenigen, bei welchen allein deutsche Sympathien zu suchen und zu finden seien? Der protestantische Abgeordnete verkündet Krieg und Widerstand, der katholische aber bietet Frieden und Versöhnung. Die Familie ist im Elsaß und Deutsch-Lothringen in Sprache und Denkweise deutsch geblieben; das ist das Entscheidende. Wir glauben daher, daß der in seiner Diöcese hochgeachtete Bischof im Namen der Katholiken sprechen konnte. Wir sind auch überzeugt, daß die Beruhigung, ja Zufriedenheit der Bevölkerung unschwer zu erlangen ist, wenn man nur der Gefühls- und Anschauungsweise des Volkes Rechnung trägt, wie es die Pflicht einer jeden Regierung, selbst einer einheimischen ist. Wir hoffen endlich, daß die Reichstagsabgeordneten aus Lothringen-Elsaß ihre Stellung benutzen werden, um vor Deutschland und Europa ruhig und entschieden den gerechten Beschwerden des Landes Ausdruck zu geben, unbekümmert um das Gelächter und Grunzen der Kanzlergarde.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 20. Febr. (Nach der K. V. Z.)

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Abg. Dr. Lasker will sich zunächst nur mit den juristischen und legislatorischen Verdiensten der Vorlage beschäftigen. Der vorliegende Entwurf zerfalle eigentlich in vier Theile. Der erste beschäftige sich mit den gewerblichen Schiedsgerichten, der zweite mit dem materiellen Recht, der dritte mit der Aenderung der Strafrechts-Paragraphen in Beziehung auf den Zwang, und der vierte Theil beschäftige sich endlich mit den aus Civil- und Criminal-Recht vermischten Angelegenheiten. Was nun den ersten Theil anlange, so würde er am liebsten denselben ganz zurückweisen, da er gegen die Gewerbe-Ordnung einen großen Rückschritt enthalte. Allerdings müsse er die meisten Communen des Lan-

des anklagen, daß sie aus bloßer Bequemlichkeit von der ihnen in der Gewerbe-Ordnung gewährten Befugniß bezüglich der Bildung gewerblicher Schiedsgerichte keinen Gebrauch gemacht, und daß deßhalb wieder zurückgegriffen werden müsse auf den bureaukratischen Weg der Gesetzgebung. Er halte es indeß für höchst bedenklich, hier so nebenher einen Theil der künftigen Proceß-Ordnung erledigen zu wollen. Ebenso könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß an die Spitze der Gewerbe-Gerichte ein Richter gestellt werden solle; der Leiter dieser Gerichte solle nicht mehr mitten im Leben stehen, es solle fortan der berufsmäßige Richter genau nach den juristischen Beweisen entscheiden.

Was den zweiten Theil anlange, so könne er (Redner) einige Bestimmungen desselben ohne weiteres annehmen, namentlich so weit sie sich auf das materielle Recht beziehen, daß bei einem Contractbruch der Richter berechtigt sein solle, den Schadenersatz festzustellen. Aeußerst bedenklich seien ihm aber die Motive, welche davon ausgingen, daß diejenigen Arbeiter, welche in widerrechtlicher, frivoler Weise einen Contract brechen, der Wohlthat des Gesetzes wegen Aufhebung der Lohn-Beschlagnahme nicht theilhaftig werden dürften. Es sei nichts falscher, als wenn man behaupten wollte, durch dieses Gesetz hätte man den Arbeitern eine Wohlthat zuwenden wollen. Mit dem dritten Theile des Gesetzentwurfes könne er sich einverstanden erklären, insofern er eine bessere Definition für die Arbeitseinstellung enthalte. Er ehre den Willen überall und habe mitgewirkt, daß jede Beschränkung der Coalitionsfreiheit beseitigt werde; aber niemals sei ihm in den Sinn gekommen, aus dieser Freiheit einen Coalitionszwang zu machen. Das führe zur Willkür, und die sei schlimmer als Polizeizwang, und im höchsten Grade unsittlich. Er wolle auf die gestern gehörten Drohungen nicht eingehen. Wer am lautesten sei, der sei auch bekanntlich durch das ganze Reich der Natur am wenigsten gefährlich. (Heiterkeit.) Die Herren scheinen sich von irgend einem Winkel-Advokaten Rath geholt zu haben, wie man dem Gesetze eine Nase drehen könne. Aber in der That sei der § 153a eine juristische Unmöglichkeit. Der Verfasser desselben könne kein Jurist sein. Der Paragraph sei weiter nichts als Wasser auf der Mühle Derjenigen, welche überhaupt dem Contractbruch nicht an den Leib wollten. Auf die sociale Frage speciell eingehend, warnt Redner vor Denjenigen, die mit der Rede im Lande umherreisen: es müsse alles verruinirt werden (Heiterkeit), und bittet, den Gewerkvereinen und genossenschaftlichen Verbindungen mehr Beachtung und Theilnahme zu gewähren. (Lebhaftes Bravo.)

Abg. Müller (Pleß). Ich muß es bestreiten, daß der Zweck des Gesetzes durch die hier vorgeschlagenen Mittel erreicht werden kann. Die Motive heben den muthwilligen Wechsel der Arbeit unter Nichtachtung des Contractes von Seiten der Arbeiter hervor. Woher kommt dieser Wechsel? Einzig und allein durch die schrankenlose freie Concurrenz, die immer zu Gunsten der großen Unternehmer wirkt und dem kleinen Meister es unmöglich macht, dieselben Löhne zu zahlen, die dem Arbeiter von anderer Seite geboten werden. Dadurch ist unser ganzer Handwerkerstand in eine sehr traurige Lage versetzt. Nun haben sich allerdings schon vielfach die kleinen Handwerksmeister zu Vereinen zusammengethan, um diesem Uebelstande zu begegnen. So hat im September vorigen Jahres in Leipzig der Handwerkertag, auf dem 170 Meister aus allen größeren Städten Deutschlands vertreten waren, getagt, von dem auch eine Petition an den Reichstag vorliegt. Ich kann nur dringend empfehlen, die Wünsche dieses Handwerkertages bei Berathung dieses Gesetzes nicht unbeachtet zu lassen; insbesondere möchte ich das Mittel der Wiedereinführung der Arbeitsbücher Ihrer Erwägung empfehlen.

Abg. Duncker glaubt, daß die Lösung des Conflictes, wie dies schon der Abg. Lasker angedeutet habe, in der Bildung von Einigungsämtern mit gesetzlicher Wirkung erreicht werden könne. Dahin gingen auch überhaupt die allgemeinen Wünsche. Durch diese Einigungsämter werde man dahin gelangen, die schwebenden Fragen sachlich unter freien Männern zu erörtern. Wenn dieser Gesetzentwurf angenommen werden sollte, so werde er vorher noch einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müssen. Sie (zu den Socialdemokraten gewendet) scheuen sich nicht, die Brandfackel fortwährend in die Massen zu schleudern, gleichgültig ob Segen oder Fluch daraus hervorgeht. Ich warne Sie ganz entschieden, auf diesem Wege fortzuführen. Wir unsererseits glauben der Sache der Arbeiter besser zu dienen, wenn wir sie in ihrer politischen und wirthschaftlichen Freiheit sicher zu stellen suchen, wenn wir den Boden zu finden suchen, auf dem der Arbeiter sein Brod frei erwerben kann. (Bravo.)

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Gesetzentwurf an eine Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfes betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen.

Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld) spricht die Befürchtung aus, daß der nach dieser Richtung eingeschlagene Weg, jede gewerbliche Anlage, die einer besonderen Genehmigung bedürfe, namentlich in einem Gesetz zu bezeichnen, zu einer gesetzlichen Casuistik führen würde, die entschieden verwerflich sei. Besser wäre es, allgemeine Bestimmungen über derartige, der Allgemeinheit schädliche oder unbequeme Anlagen zu erlassen und die Ausführung derselben für die einzelnen Fälle besonderen Commissionen, die in unparteiischer Zusammensetzung für die einzelnen Regierungsbezirke bestellt würden, zu überweisen.

Präsident Delbrück. Die angeregte Frage ist in der Gewerbe-Ordnung, ob gut oder schlecht, jedenfalls definitiv dahin geregelt worden, daß die der gesetzlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen durch den Bundesrath bezeichnet werden und daß diese Beschlüsse der Bestätigung des Reichstages bedürfen. Dadurch scheint mir der Localverkehr weit besser geregelt werden zu können.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes erledigt und gibt das Haus in der zweiten Berathung, die sogleich folgt, dem einzigen Paragraphen des Gesetzes seine Zustimmung.

Es folgt die erste Berathung des Preßgesetz-Entwurfs.

Geh. Justizrath Held. Die Erfüllung des Wunsches nach einer durchgreifenden, einheitlichen Regelung der Verhältnisse der deutschen Presse, die es in der Bundesacte von 1815 bis zu einer Verheißung und seitdem nicht viel weiter gebracht hatte, gehört zu den wichtigeren Aufgaben des deutschen Reiches; und der vorliegende Entwurf, welchen ich im Namen der verbündeten Regierungen bei der hohen Versammlung einzuführen beauftragt bin, ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen. Es ist nicht der erste Versuch. Während im Bundesrathe schon seit längerer Zeit die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Preßgesetzes im Gange waren, wurde in der vorigen Session des Reichstages aus der Mitte desselben der Entwurf eines Preßgesetzes eingebracht. Er ist an eine Commission verwiesen und von dieser berathen worden, im Hause aber nicht zur Erledigung gebracht. Den verbündeten Regierungen ist hieraus der Vortheil erwachsen, eine Summe werthvoller Erwägungen, die in dem Berichte der Commission niedergelegt sind, mit in Betracht ziehen zu können; und wenn sie auch nicht allenthalben zu demselben Resultate gelangt sind, so wird doch der Einfluß dieses Commissionsberichtes auf den vorliegenden Entwurf unschwer zu erkennen sein. Derselbe beabsichtigt, der Großmacht, zu welcher die Presse emporgewachsen ist, eine Constitution zu geben, die ihr gestattet, in freier Machtentfaltung ihre Culturaufgabe zu erfüllen, ohne die Sicherheit und den Frieden benachbarter Mächte zu bedrohen. Er ist von dem Gedanken getragen, der Freiheit der Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg zu stellen, die geäußerte Meinung aber, wenn sie sich mit dem Gesetze in Conflict setzt, mit dem Gesetze auch zu treffen. Mit anderen Worten: Der Entwurf verwirft bei normalen Zuständen alle eigentlichen Präventivmaßregeln und stellt sich lediglich auf den Standpunkt des Repressivsystems. So wird das Concessionssystem, wo es noch besteht, beseitigt, das abgesehen von seiner präventiven Natur an die periodische Presse auch pecuniäre Anforderungen stellt, die als ein Hinderniß für sie wirken, wenn ihnen nicht entsprochen werden kann. In der Besteuerung soll das Preßgewerbe den andern Gewerben gleichgestellt werden; wegfallen sollen alle besonderen Aufgaben, selbst solche, die, wie die Inseratensteuer, direct nicht die Presse, sondern das sie benützende Publicum treffen. Beseitigt werden die richterlichen Concessions-Entziehungen, welche die Gewerbe-Ordnung als Strafe für Zuwiderhandlungen noch aufrecht erhält. Der Verkehr der ausländischen Presse im Inland wird nicht an dieselben preßpolizeilichen Anforderungen geknüpft, wie der Verkehr der inländischen Presse.

In allen diesen Beziehungen wirkt der Entwurf nivellirend, Hindernisse der Preßfreiheit radical ausrottend. In anderen Richtungen, wo er Einrichtungen, die zum Theil nicht sehr beliebt sind, dennoch aufrecht erhalten zu müssen glaubt, geht er wenigstens mildernd vor. Die Verantwortlichkeit der Redacteure mindert sich in demselben Maße, als der Entwurf die Theilung der Redaction erleichtert. Die Verpflichtung zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen wird zurückgeführt auf das mindest mögliche Maß, auch einem polizeilichen Zwange nicht gegenübergestellt. Die Einrichtung der Pflichtexemplare ist, des präventiven Characters entkleidet, geschäftlich vereinfacht und erfaßt nicht diejenige periodische Presse, die lediglich wissenschaftlichen, künstlerischen und industriellen Zwecken dient, also nicht denjenigen Theil, rücksichtlich dessen der Einwand einer pecuniär belastenden Abgabe noch am meisten zutreffend sein würde. Der Erkenntniß, daß der nach dem allgemeinen Strafproceß-Gesetze sich regelnden vorläufigen Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Bedenken ganz besonderer Art entgegenstehen, und daß sie zu ganz besonderen Gefahren Veranlassung bietet, haben sich auch die verbündeten Regierungen nicht verschließen können. Sie haben jedoch die Gründe für Aufrechterhaltung dieser Einrichtung für überwiegend erachtet. Daneben hat aber auch die Ueberzeugung Platz gegriffen, daß die vorläufige Beschlagnahme in ihrer Anwendung auf die Presse Modificationen unterworfen werden muß, um jenen Gefahren vorzubeugen. Es ist daher die vorläufige Beschlagnahme, abgesehen davon, daß sie nach dem Entwurfe nur bei Fällen von Verbrechen und Vergehen Platz greifen soll, und abgesehen davon, daß sie bei den Antragsdelicten nur auf vorgängige Stellung des Antrages in Ausführung zu bringen ist, auch noch mit einer Reihe von Cautelen umgeben, welche der Hauptsache nach darauf hinauslaufen, daß auf eine schleunige Action des Richters und auf eine schleunige Judicatur sowohl rücksichtlich der Maßregel als auch in der Hauptsache hingewirkt wird. Die verbündeten Regierungen meinen, daß die vorläufige Beschlagnahme mit dieser Cautel die meisten Bedenken beseitigen wird, anderseits haben sie vorgeschlagen, gegen Ausschreitungen der Presse auch solide Schranken aufzuführen und die bereits bestehenden intact zu lassen.

Der Entwurf geht darauf aus, durch Strafbestimmungen dafür zu sorgen, daß die Vorschickung sogenannter Schein-Redakteure so weit wie möglich verhindert werde. Den Schwerpunkt der Preß-Gesetzgebung, aber auch den schwierigsten Punkt in der Gesetzgebung bildet die Frage der Verantwortlichkeit. Die besonderen Verhältnisse der Presse bringen es mit sich, daß die Justiz mit ihren gewöhnlichen Mitteln der Presse nicht gewachsen, daß die allgemein strafrechtlichen Grundsätze unzureichend sind. Wenn man unter den verschiedenen zur Disposition stehenden Systemen eine Auswahl treffen wollte, so hat man sich auch hierin dem Vorschlage der Reichstags-Commission und den Motiven derselben angeschlossen. Das System, welches der Entwurf aufstellt, ist streng, aber man meint, daß eine ehrenhafte Presse sich nicht schlecht dabei stehen würde; einem freien Manne gebührt das freie Wort, es gebührt ihm aber auch, die volle Verantwortung vor dem Gesetze dafür zu übernehmen. Für Elsaß-Lothringen kann dieser Gesetzentwurf noch nicht eingeführt werden, da dies technische Schwierigkeiten hat. Es wird erst möglich sein, dies Gesetz auch auf die Reichslande auszudehnen, wenn klar vor Augen liegt, in welcher Gestalt der vorliegende Entwurf an den Bundesrath zurückkommt.

Abg. Reichensperger (Olpe) constatirt zunächst, daß von der Constituirung einer freien Presse bei dem vorliegenden Gesetze nicht die Rede sein könne. Er sei allerdings über die Vorlage gar nicht verwundert gewesen, denn er habe keine großen Erwartungen an dieselbe geknüpft. Ja nach dem im Abgeordnetenhause gefaßten Beschlusse wegen Aufhebung der Zeitungssteuer und der Erklärung des Finanzministers sei es ihm zur Gewißheit geworden, daß die Beseitigung des Zeitungsstempels als Compensation dienen solle für das Preßgesetz. Er glaube aber, daß für ein solches Linsengericht die Freiheit der Presse nicht verkauft werden dürfe, und hoffe er, daß das preußische Abgeordnetenhaus auch Mannes genug sein werde, mit jener Forderung durchzudringen. Was den vorliegenden Entwurf anlange, so sei nur richtig, daß für die Aufhebung von polizeilichen Beschlagnahmen Erleichterungen eingetreten seien, und dies beziehe sich nur auf ganz untergeordnete Bestimmungen. Redner wendet sich nun zu den Bestimmungen des §. 21, nach welchen der Verfasser, der Redacteur, Verleger, Drucker und der Verbreiter für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift mit der Strafe des Thäters belegt werden können, ohne daß es eines Beweises ihrer Schuld bedürfe. Also, fährt Redner fort, ohne daß auch nur eine wirkliche criminalrechtliche Verantwortlichkeit bestehe, ohne daß auch nur ein Schatten einer strafbaren Handlung erforderlich, ohne daß auch nur der Gegenbeweis zulässig sein solle, daß er durch Krankheit, durch Abwesenheit 2c. behindert gewesen, die Aufnahme eines Artikels zu beanstanden, solle ein Redacteur bestraft werden. Er hätte gewünscht, daß wenigstens das Wort „Justiz" aus dem Gesetze gestrichen worden wäre, denn das könne er nicht mehr Rechtspflege, sondern Unrechtspflege nennen. Zur Unterdrückung der Presse im Elsaß habe man sogar ein Reichsgesetz, wie das Postgesetz, verletzt, und den Debit gewisser Zeitungen verboten.

Abg. Geib. Es sei eine eigenthümliche Geschichte, daß auch das vorliegende Gesetz als ein Ausnahmegesetz bezeichnet werden müsse. Dasselbe habe alle die reactionären Bestimmungen in sich aufgenommen, die bisher schon bestanden hätten, und die Strafbestimmungen verschärft. Daß die Cautionen und die Zeitungsstempelsteuer in Wegfall kommen solle, das sei keine Vergünstigung, die in die Waage falle gegenüber den strengen Strafbestimmungen. Redner geht sodann auf die Bestimmungen des Gesetzes näher ein, und wendet sich namentlich gegen die der §§. 3 und 17, und bespricht dann auch die Verhältnisse der officiösen Presse, die durch die Beeinflussung von oben dazu bestimmt sei, Meinung zu machen. Gegenüber dieser traurigen Erscheinung habe man die Pflicht, auch das freie Wort zu gestatten. Würde das Haus diesem Gesetzentwurf zustimmen, so würde mit Einem Schlage das freie Wort beseitigt werden.

Fürst Bismarck. Der Abg. Reichensperger hat vorhin angedeutet, daß in den Reichslanden Elsaß-Lothringen im Widerspruch mit dem Postgesetz eine Entziehung des Postdebits von Zeitungen stattgefunden hätte. Er hatte dies zuerst als muthmaßlich angedeutet, am Schlusse seiner Auslassungen aber hat er es als constatirte Thatsache ausgesprochen. Mir waren die einzelnen Verhältnisse, die in Elsaß Lothringen in dieser Beziehung obwalten, nicht erinnerlich. Ich habe in der Zwischenzeit, während der letzte Redner sprach, Erkundigungen darüber eingezogen; die Sache liegt doch etwas anders, als der Redner annimmt. Die Postverwaltung ist an dem Ausgang der Maßregel, die dort getroffen wurde, durchaus unschuldig und unbetheiligt und hat sich nicht beikommen lassen, in Widerspruch mit dem Postgesetz irgend eine Postdebitsentziehung auszuüben. Wohl aber wohnen dem Ober-Präsidenten als der höchsten Verwaltungsbehörde jener Reichslande gewisse ausnahmsweise, theils dem französischen Rechte, theils der bisherigen neueren Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen entlehnte und dadurch begründete Rechte bei, u. a. auch dasjenige, Zeitungen vollständig zu verbieten, auch solche, die im deutschen Reiche nicht überall von gleicher Bedeutung und von gleichem Werthe, auch nicht überall gleich vereinbar mit der Ruhe eines an sich aufgeregten Landes, in welchem Verhältnisse sich erst zu consolidiren haben. In sofern also ist das richtig. Ich kann nun nicht genau angeben, welche Zeitungen dort gerade verboten sind. Ich setze voraus, daß die „Germania" darunter sein würde. Ich würde es wenigstens sehr erklärlich finden, daß die „Germania" darunter ist. Ich setze sodann voraus, daß einige süddeutsche Blätter, die sich besonders durch Verunglimpfung Deutschlands und durch ihr Wirken zu Gunsten Frankreichs auszeichnen, darunter sein werden. Ich weiß es nicht genau; ich kann ja sehr leicht meine Erkundigungen hierüber vervollständigen. Die Nichtannahme von Seiten der Post beruht also auf keiner postalischen Maßregel, sondern auf einem Verbot von Seiten der politischen Verwaltungsbehörde, welcher das Recht hierzu ganz unzweifelhaft zusteht. Im Namen der verbündeten Regierungen, jedenfalls in meinem eigenen Namen als verantwortlich für die Art, in welcher die Reichslande regiert werden, glaubte ich diese Erklärung abgeben zu müssen und ich denke, die allerneuesten Vorgänge werden mich in der Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmemaßregel unterstützen; sie zeigen, daß diese Ausnahmeverhältnisse für die Reichslande, wenn wir in der Sicherheit des Reiches bleiben wollen, einstweilen noch unentbehrlich sind.

Abg. Ewald. Besser wie alle diese Preßgesetze sei noch die Censur des alten Deutschen Bundes gewesen; im Uebrigen sei ein Preßgesetz überhaupt unnöthig, die durch die Presse begangenen Vergehen könnten durch das Strafgesetz gestraft werden.

Abg. Majunke. Ich will zu der letzten Erklärung des Herrn Reichskanzlers noch Einiges hinzufügen. Das Verbot der „Germania" in Elsaß-Lothringen ist, wie uns auf unsere Beschwerde mitgetheilt wurde, auf Befehl und Verfügung des Ober-Präsidenten erfolgt. Nachdem nun die Reichs-Verfassung in den Reichslanden eingeführt ist und auch das Reichs Postgesetz, weiß ich nicht, wie man ein solches Verbot noch juristisch rechtfertigen will, da die Reichs-Regierung sich hierbei doch nur auf die älteren französischen Gesetze stützen kann. Dann hat sich der Herr Reichskanzler erlaubt (Bewegung) — ja, meine Herren, ich vertheidige meine gute Sache und sage daher, der Herr Reichskanzler hat sich erlaubt, zu sagen, er fände es erklärlich, daß die „Germania" dort verboten sei. Meine Mitarbeiter und ich haben es uns gerade zum directesten und ernstesten Bestreben gemacht, in Elsaß-Lothringen die Leidenschaften zu dämpfen; wir haben alle Einrichtungen der Regierung, die irgend zu loben und so weit sie nicht gegen unser Gewissen stritten, gelobt und uns in jeder Weise bestrebt, die deutschen Brüder dem Deutschen Reiche wiederzugewinnen. Wenn daher der Herr Reichskanzler solche Aeußerungen über unser Blatt macht, so kann es nur daher kommen, weil er es nicht kennt und nicht liest.

Fürst Bismarck. Ich hatte eigentlich auf die Dankbarkeit des Vorredners gerechnet, insofern ich glaube durch meine Bemerkung eine nicht geringe Reclame für sein Blatt gemacht zu haben; und ich war wirklich nicht darauf gefaßt, daß sein Bedürfniß nach sittlicher Entrüstung (Oh! oh! im Centrum) mir gegenüber in so befremdlicher Weise sich kund geben würde, daß er mir in gewissem zornigen Tone zurief: ich hätte es mir erlaubt. (Widerspruch im Centrum.) Nun, meine Herren, ein höflicher Ton ist es doch nicht, mir zu sagen, ich hätte es mir erlaubt, und ich denke, ich bin gegen die „Germania" recht höflich gewesen. Ich habe deßhalb die „Germania" in erster Linie genannt, weil sie unter den hier in Betracht kommenden Zeitungen jedenfalls die subverswste und dabei vorsichtigste und geschickteste ist. (Murren im Centrum.) Ja, meine Herren, mir sind diese unartikulirten Töne ganz und gar nicht verständlich. Ich glaube wirklich, der Vorredner war nicht höflich; er schien mir sogar sehr zornig zu sein, wozu ich ihm doch keine Veranlassung gegeben habe. Er hat sich nun dahin ausgelassen, daß ich das Verbot des Ober-Präsidenten als auf den alten Gesetzen beruhend erklärt hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies ist irrthümlich. Wenn der Vorredner mir vorwirft, daß ich seine „Germania" nicht hinreichend aufmerksam lese, so hat er, meine ich doch, kein Recht, das von mir zu verlangen, bei den Aufgaben, die mir sonst zu erfüllen obliegen. Wenn er mir aber antworten will, so habe ich jedenfalls das Recht zu verlangen, daß er mich auch richtig hört. Der stenographische Bericht wird es ausweisen, daß ich keineswegs von den altfranzösischen Gesetzes-Bestimmungen allein gesprochen, sondern die neueren Gesetzesbestimmungen mitgenannt habe. Es sind diese letzteren gewisse discretionäre Ausnahme-Berechtigungen in ähnlicher Art, wie sie dem Oberbefehlshaber in Belagerungszuständen zu Gebote stehen, und der Ober-Präsident wird das Recht, von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen und aus den genannten Gründen wohl auch dem Herrn Majunke nicht verweigeben.

Abg. Schröder (Lippstadt) glaubt dem Reichskanzler nicht Recht geben zu können, nachdem einmal das Reichspost-Gesetz in seinem ganzen Umfange im Reichsland eingeführt und dadurch jedenfalls die Befugniß des Ober-Präsidenten, willkürlich deutsche Zeitungen zu verbieten, aufgehoben sei.

Fürst Bismarck. Ich glaube, der Herr Vorredner irrt sich, wenn er meint, daß die Einführung des Reichspost-Gesetzes im Elsaß jüngeren Datums sei, wie jenes andere von mir berührte Gesetz. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so ließe sich das Verbot auf völlig loyale Weise rechtfertigen; es würden aber die Grundsätze und Anschauungen eines Belagerungszustandes kaum hier Platz greifen, dessen Bestimmungen ja auch allen anderen Gesetzen vorgehen müßten.

Abg. Miquel betont, daß das Reichspost-Gesetz nur als Landesgesetz eingeführt und dadurch ein anderes Landesgesetz aufgehoben worden sei.

Schließlich wird der Gesetzentwurf einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Deutschland.

Karlsruhe, 24. Febr. S. K. H. der Großherzog haben unter dem 19. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Eisenbahnbau Inspektor Fr. J. Grabendörfer in Tryberg zur Versehung eines technischen Respiciats bei der Generaldirektion verwendet werde.

S. K. H. der Großherzog haben unterm 20. d. Mts. gnädigst geruht, den Geheimen Finanzrath Lepique von der Zolldirektion zum Ministerialrath im Finanzministerium zu ernennen und den Finanzrath Glockner von der Steuerdirektion als Collegialmitglied in das genannte Ministerium zu berufen.

S. K. H. der Großherzog haben unterm 20. d. Mts. gnädigst geruht, den Kreisgerichts Rath Eiselein in Offenburg zum Mitgliede des Appellationssenates des Großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu ernennen.

✓ **Karlsruhe**, 23. Febr. Die Zeichnungen auf Aktien der „Badenia" und die Einzahlungen von je 10% nehmen einen erfreulichen Fortgang. Es sind bereits 250 Aktien gezeichnet und 1600 fl. einbezahlt. Da die Zahl der Aktien auf 500 festgesetzt ist, so bedarf es immerhin noch einer regen Betheiligung von Seiten unserer Parteigenossen, um das gewiß zeitgemäße, nützliche Unternehmen der Förderung der katholischen Presse zu sichern. Wir empfehlen unsern Gesinnungsgenossen die Unterstützung des Unternehmens durch baldige Zeichnung von Aktien auf's Wärmste.

§§. **Freiburg**, 20. Febr. Damit A. Stolz „ein für allemal die Lust benommen werde, einen Kalender für Zeit und Ewigkeit zu schreiben," und da „auf diesen wegen seiner gemeinen Ausdrucksweise ein gebildeter Mensch nicht in dieser Weise antworten könnte", hat Lehrer Wolf in Kuppenheim, mosaischen Bekenntnisses, eine Brochüre: „Handel, Schacher und Wucher u. s. w." gegen den Kalender f. Z. und E. 1874 in der Macklot'schen Druckerei machen lassen, die der Bad. Landeszeitung würdig ist. Alle Ungeheuerlichkeiten, Unwahrheiten und Dreistigkeiten des Schriftchens anzuführen und zu widerlegen, würde den Raum einer neuen Brochüre ausfüllen. Doch ein kleines Panorama sei gestattet. Es treten auf: Arbuez, Encyclica, „Pater" Kozmian, P. Gabriel, „Erz"bischof Lachat und — Adele Spitzeder. Im düstern Hintergrunde sieht man schmutzige Judenviertel und Judenverfolgungen. Vorn aber ist's lichter. Wir erblicken den neuen Liebes„bischof" und seine Genossen, dann die „bedeutendsten Koryphäen" der Wissenschaft — letztere sämmtlich Juden. Diese sind wahre Muster der Uneigennützigkeit, Menschenliebe und Wohlthätigkeit. Manchmal auch wandelt der Verfasser selbst über die Bühne; er liest in der „Gartenlaube". Da in seinen Adern „deutsches Blut rollt"(!), so empfehlen wir sein Opus den Culturkämpfern im neuen Reich, Beschnittenen und Unbeschnittenen als Rüstkammer und wünschen ihm die ganz geringe Verbreitung des Stolz'schen Kalenders.

Darmstadt, 23. Febr. Der Führer der hessischen Fortschrittspartei, August Metz, ist vor einer halben Stunde, im Begriff nach Frankfurt zu reisen, von einem Schlagflusse getroffen worden und sofort todt geblieben.

Berlin, 21. Febr. Bei der gestrigen ersten Berathung des Preßgesetzes im Reichstage schwiegen sich die Nationalliberalen vollständig aus. Was würden die Herren dazu sagen, wenn wir an dieses ihr Schweigen ähnliche unsinnige Vermuthungen knüpfen wollten, welche ihre Presse anläßlich des vom Centrum bei der ersten Berathung des Militärgesetzes beobachteten Stillschweigens aufzustellen für gut befunden hat? Für unsere Leser dürfte übrigens das Finale der gestrigen Sitzung das meiste Interesse erweckt haben. Der Abg. Reichensperger (Olpe) hatte während seiner Rede angedeutet und am Schlusse derselben in bestimmter Form bemerkt, es sei ihm mitgetheilt worden, daß die Postanstalten in Elsaß-Lothringen die Annahme von Abonnements auf ein im deutschen Reiche erscheinendes Blatt verweigern, was er indeß kaum für möglich halten könne. Der Reichskanzler, der während der Reichensperger'schen Rede sich mit Schreiben und Lesen beschäftigte, muß den Worten des Abgeordneten für Olpe mehr Aufmerksamkeit zugewendet haben, als seinen Scripturen und seiner Lectüre, denn er zog sofort bei seiner Umgebung Erkundigungen darüber ein, ob und inwieweit die Ausstellungen des Redners begründet seien. Er erklärte auch alsbald, daß die Postverwaltung für die verweigerte Annahme der Abonnements nicht verantwortlich gemacht werden könne, daß diese vielmehr sich nur nach den bezüglichen Anweisungen des Oberpräsidenten gerichtet habe, welcher zu derartigen Anordnungen nach den Bestimmungen elsässisch-lothringischer Landesgesetze ermächtigt sei. Nachdem Fürst Bismarck geendet, meldete sich der Abg. Majunke zum Wort, erhielt es aber nicht sogleich, weil die rechte Seite des Hauses einen Antrag auf Schluß der Discussion stellte, der indeß vom Hause nicht acceptirt wurde. Jetzt bekam aber der Abg. Ewald das schon längere Zeit vorher erbetene Wort. Er bekämpfte die Preßvorlage im Allgemeinen. Inzwischen brachte die Rechte („Deutsche Reichspartei" alias „Freiconservative" und „Reichstreue Conservative") abermals einen Schlußantrag ein, der gegen Centrum, Polen, Fortschritt und einen Theil der Nationalliberalen von Neuem zurückgewiesen wurde, so daß jetzt der Abgeordnete Majunke endlich zu Worte kam. Als der Präsident seinen Namen nannte, wurde er von der Rechten mit einem langgedehnten „Ah" begrüßt, eine Interjection, die denjenigen unserer Leser, welche ein Gymnasium oder eine Realschule besucht, nach ihren Jugenderinnerungen aus der Quarta und Tertia nicht fremd sein wird. Die Herren von der Rechten konnten es auch mit ihrem byzantinischen Gefühl nicht in Einklang bringen, daß der Abgeordnete für Trier unter Anderm sich die Redewendung gestattete: „Der Herr Reichskanzler hat sich erlaubt 2c. 2c." Fürst Bismarck war ebenfalls schon seit langer Zeit nicht mehr gewöhnt, Derartiges zu hören, und er beschwerte sich deßhalb auch darüber, daß der Redner mit ihm nicht „höflich" genug verfahren sei. Letzterer hatte aber durchaus keine Veranlassung zur Höflichkeit, nachdem der Reichskanzler seinerseits dieselbe außer Acht gelassen und eine Bemerkung über die „Germania" sich gestattet hatte, die höchstens in der vom Fürsten Bismarck später selber eingestandenen flüchtigen und stückweisen Lectüre des Blattes ihre Entschuldigung finden konnte. Was die Rechtsfrage bei der Sache betrifft, so konnte Fürst Bismarck noch am Schlusse der Sitzung nicht den Paragraphen des betreffenden „neuen" Gesetzes nennen, auf welchen der Oberpräsident in Straßburg die Aufrechterhaltung seines Verbotes stützt. Er ließ da noch immer „darnach suchen". Demnach können wir jetzt wohl sagen: „Die Presse wird ihn finden." (Germ.)

* **Berlin**, 21. Febr. Das gestrige Katholikenmeeting war sehr zahlreich besucht, die „Germania" schätzt die Zahl der Anwesenden zwischen 1500 und 2000. Den Vorsitz führte Legationsrath a. D. v. Keyler, welcher nach der „Germania" u. A. ausführte: „In dem Londoner [antikatholischen] Meeting habe sich eine gute Portion altprotestantischen Hasses gegen die kath. Kirche Luft gemacht, so daß dagegen ein Protest vieler englischer Notabeln eingegangen sei. Die scheinbaren Lorbeeren der englischen Versammlung haben einige hiesige Bürger nicht schlafen lassen und dieselben zur Entrirung eines Dankmeetings im hiesigen Rathhaussaale veranlaßt. Es haben an dieser Versammlung auch Personen von Rang und Namen theilgenommen, deren Glanz aber dadurch sicher nicht erhöht werden dürfte. Diese Kundgebungen waren für die Katholiken Deutschlands um so schmerzlicher und haben eine um so größere Entrüstung hervorgerufen, als dieselben gewissermaßen von Amtswegen in Scene gesetzt waren. Und um dieser Entrüstung Ausdruck zu geben, sei die Versammlung hierherberufen." Die angenommenen Resolutionen waren folgende:

„Die am 19. Februar 1872 in Michaels Salon tagende Versammlung Berliner Katholiken erklärt:

1) Die Katholiken Deutschlands müssen dem gegnerischerseits gemachten Versuche, eine deutsche Nation ohne sie zu etabliren, von vornherein jeden Schein von Berechtigung mit aller Entschieden bestreiten.
2) Gerade unser treues und unverbrüchliches Festhalten an den Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche bietet die beste Bürgschaft für die unerschütterliche Treue zu Kaiser und Reich.
3) Der von unseren Gegnern, sei es aus Irrthum, sei es wider besseres Wissen gemachte Unterschied zwischen Katholiken und „Anhängern der ultramontanen Partei" entbehrt jeder Basis, da die katholische Kirche überhaupt nur solche Mitglieder kennt, die im Papste das sichtbare, in Glaubens- und Sittenlehren unfehlbar entscheidende Oberhaupt der Kirche verehren.
4) Es kann deshalb das Bestreben unserer Gegner, die Sympathien des Auslandes gegen diese angebliche ultramontane Partei wachzurufen, nur als ein Werben auswärtiger Bundesgenossen gegen die eigenen Mitbürger angesehen werden, mithin als ein Bestreben, welches nicht den Dank und die Zustimmung, sondern den entschiedenen Widerspruch und die Verachtung aller Deutschen verdient."

Zunächst wurde nun ein Telegramm an den Hrn. Fürstbischof von Breslau, den Oberhirten der Versammelten, gerichtet, um demselben, da ihm das Schicksal des Erzbischofs Grafen Ledochowski in Aussicht steht, die Sympathien der Anwesenden auszusprechen; sodann erfolgte die Begründung der Resolutionen in meisterhaften, von der Begeisterung der Versammlung begleiteten Reden von Director Eirund, Redakteur Cremer, den Herren Braun und Bartz als Repräsentanten des Handwerker- und Arbeiterstandes, und Abg. Majunke, welcher ein Telegramm an den hl. Vater verlas, das Verehrung und Gehorsam gelobend, zu Handen des Cardinals Antonelli gelangen soll. Allgemeiner Beifall begleitete den Vorschlag. Beide Telegramme fanden nachträglich erfreulichste Beantwortung.

Berlin, 23. Febr. Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine Verfügung des Cultusministers vom 20. dieses Monats an den Oberpräsidenten der Provinz Posen, wonach die Studirenden der katholischen Theologie, welche ganz oder theilweise in Innsbruck ihre Studien absolviren, für eine Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte auf eine Dispensation von dem Erforderniß eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität nicht zu rechnen haben. Die Facultätseinrichtungen in Innsbruck böten weder betreffs der Lebensweise der Studirenden noch hinsichtlich des Inhalts und der Tendenz des Unterrichts einen Ersatz des gesetzlich vorgeschriebenen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität.

Berlin, 23. Febr. Reichstagssitzung. Der Nürnberger Staatsanwalt sucht die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung demokratischer Blätter, welche der Beleidigung des Reichstages beschuldigt werden, nach. Das Gesuch geht an die Geschäftsordnungscommission, ebenso eine Mittheilung des Bundesraths über die Behandlung früherer Beschlüsse des Reichstags. Auf die Interpellation Minigerode's erwiedert Delbrück, daß ein Reichseisenbahngesetz, wenn irgend möglich, in der Herbstsession vorgelegt werden soll. Der Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches sowie der Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes gehen an eine Commission von 14, die allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des Nordd. Bundes für 2. Sem. 1867—1870 an eine Commission von 7 Mitgliedern. Der Gesetzentwurf betr. die, einer besonderen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen, wird in dritter Berathung ohne Debatte angenommen.

Ostrowo, 22. Febr. Heute ist die Bewilligung zur Einrichtung einer besonderen Betkapelle für den Erzbischof Ledochowsky, seinem Zimmer gegenüber, eingegangen.

Briefkasten.

Herrn D. in E. Wir haben Gründe, in diesem Augenblick nicht auf Ihr Eingesandt zu entriren.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Kreuzwege

in Oel gemalt oder Farbendruck
mit und ohne Rahmen
(Probestationen franko zur Ansicht)
zu beziehen durch die 12.11
Literarische Anstalt in Freiburg.

Gesucht wird bis zum 1. April d. J. ein tüchtiger **Hausknecht, womöglich** militärfrei, in ein größeres Privathaus in Baden-Baden. Näheres auf portofreie Anfrage mit Beilegung einer Freimarke bei der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Gesuch.

Ein junger Professor in Frankreich, der alte und neue Sprachen, Rhetorik, Philosophie, Mathematik, Theologie u. s. w. gehört, und auch in der Musik, besonders in der deutschen Sprache bewandert ist, wünscht in einer Schule oder Familie Anstellung. Derselbe ist in jeder Beziehung bestens zu empfehlen. Gefl. Offerte besorgt die Exped. d. Bl. mit Beilegung einer Freimarke unter Chiffre A. L. N.

Für Krampfleidende.

Eine „Anweisung, die

Fallsucht

(Epilepsie), Krämpfe

durch ein seit 12 Jahren bewährtes nicht medicin. **Universal-Gesundheitsmittel** binnen kurzer Zeit radikal zu heilen. Herausgegeben von **Dr. Fr. A. Quante, Fabrikbesitzer zu Warendorf in Westfalen,**" welche gleichzeitig **zahlreiche**, theils **amtlich constatirte** resp. **eidlich erhärtete** Atteste und Danksagungsschreiben von glückl. Geheilten aus allen fünf Welttheilen enthält, wird auf directe Franco-Bestellungen vom Herausgeber gratis-franco versandt. 10.6

Lehrlings-Gesuch. 3.3.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Schlosserei zu erlernen, kann unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre aufgenommen werden.
Wo? sagt das Bureau d. Bl.

Haupttreffer 200,000 fl.

50,000, 15,000, 10,000, 2 zu 5000, 3 zu 2000 6 zu 1000 und viele andere der Kais. Oesterr. Staats-Prämien-Loose der nächsten Ziehung am 1. März. Hierzu empfehle 1/2 Loose zu 2 Thlr. — und 1/1 Loose zu 4 Thlr. — gegen Einsendung des Betrages. Pläne und Listen gratis.

J. G. Lußmann,
Staatseffekten-, Commissions-Geschäft in Wien, Wieden, Hauptstraße 37.

Soeben ist in neuer Auflage erschienen und in der Unterzeichneten vorräthig:

Gesang- und Gebetbuch

für

die katholische Jugend.

Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg.
252 Seiten 12°. Mit Farbendruck-Titel.
Parthiepreis 15 kr.
Gebunden in Halbleinwand 20 kr. Gebunden in Ganzleinwand 26 kr.
Freiburg, im Februar 1874. **Literarische Anstalt.**

Für die **hl. Fastenzeit** empfiehlt sich unterzeichnete Firma:

Kreuzweg-Stationen. A. Oelgemälde

nach den weltberühmten Compositionen von Führich zu folgenden Größen und Preisen:

1.	Bildergröße 140 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 320 Thlr.,	mit Rahmen 420 Thlr.	
2.	" 106 " "	" " " 250	" " 330 "	
3.	" 87 " "	" " " 180	" " 240 "	
4.	" 68 " "	" " " 130	" " 180 "	
5.	" 57 " "	" " " 80	" " 120 "	
6.	" 45 " "	" " " 60	" " 90 "	

Kreuzwege. B. Oelfarbendruck.

1.	Bildergröße 80 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 70 Thlr.,	mit Rahmen 115 Thlr.
2.	" 45 " "	" " " 40	" " 60 "
3.	" 31 " "	" " " 27	" " 45 "

Die Breite der Bilder ist etwas über 2/3 der ganzen Höhe.

Ferner übernimmt nachstehende Firma Aufträge für Altar-, einzelne **Heiligen-, Fahnen-, Fasten- und Oelbergbilder, Figuren in Holz und Masse, hl. Gräber, Renovirung** alter werthvoller Bilder und **Fresco-Malereien.**

Oelfarbendruckbilder nach den besten Originalien sind in hundert verschiedenen Exemplaren vorhanden; jeder Namensheilige, u. a. Darstellungen, eignen sich hauptsächlich für Zimmerdecoration und Geschenke. Preis von 2—10 Thlr. incl. schöner Goldrahme.

Um es Jeder auch minder bemittelten Gemeinde möglich zu machen, ihre Kirche mit schönen Bildern zu zieren und Erbauung daran zu finden, werden **Ratenzahlungen** angenommen, und zur besseren Orientirung Probestationen und Illustrirter Catalog franco zugesendet.

Bezüglich der Rahmen sei bemerkt, daß selbe in Natureichenholz oder in Gold gefertigt werden und genaue Zeichnung in meinem illustrirten Catalog in 14 Nummern von der einfachsten bis zur reichsten Rahme in jeder Stylart angegeben ist.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvollst

Firma: Krombach (M. Berz, Maler)
in München, Schillerstraße 31/1.

Für Solidität vorstehender Firma bürgt nicht nur, daß seit dem 20-jährigen Bestehen, allein an Kreuzwegen über 1000 in ganz Europa verbreitet, sondern daß alle diese Aufträge zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, worüber Hunderte von Attesten vorliegen, auch von hochw. bischöflichen Ordinariaten. Im Großherzogthum Baden seit 4 Jahren circa 50, erwähne nur Luttingen, Seckach, Osterburken, Ulm, Neckarhausen, Hockenheim, Döggingen, Höllstein, Wenkheim, Biedigheim, Stetten und Pfohren.

Bekanntmachung.

Das berichtigte Verzeichniß der an die Theilnehmer an der Wiener Weltausstellung von der internationalen Jury verliehenen Auszeichnungen soll nächstens zum Verkaufspreise von 3 fl. ö. W. Silber erscheinen, die Auflage jedoch auf eine dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechende Anzahl von Abdrücken beschränkt werden.

Wir sind bereit, Bestellungen auf dieses Verzeichniß **innerhalb acht Tagen** entgegenzunehmen.

Zugleich bringen wir zur Kenntniß der Herren Aussteller, welchen eine Auszeichnung zuerkannt wurde, daß dem Vernehmen nach die Auszeichnungen nicht vor Mitte Sommer zur Vertheilung kommen werden.

Karlsruhe, den 16. Februar 1874.

Badische Landescommission:
G. v. Stoesser.

Religiöse Gemälde

in künstlerischer Ausführung ganz nach Wunsch und Angabe werden geliefert durch

Friedrich Gypen's
Kunst-Verlag für kirchliche Malerei in München.

Sichere Hülfe Allen, welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheit

Fr. Th. Meyhofer,
Braunschweig
10.2. Salzdahlumerstrasse 31.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 24. Febr. Fünfte Vorstellung außer Abonnement. Dritte Gastdarstellung des Fräuleins Marianne Brandt. **Fidelio.** Oper in 2 Aufzügen von L. van Beethoven. Fidelio: Fräulein Marianne Brandt. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 25. Febr. **Der Vetter.** Lustspiel in 3 Akten von R. Benedix. **Am Clavier.** Lustspiel in 1 Akt nach dem Französischen von Grandjean.

Geburten.

- 18. Febr. Adolf Hermann, Vater Andreas Kaltenbach, Fabrikarbeiter.
- 18. " Friedrich Wilhelm, Vater Wilhelm Roman, Schneider.
- 18. " Gustav Ad, Vater Ad. Riedermayer, Bäckermeister.
- 18. " Ernst Theophil, Vater Gottlieb Rublz, Hausvater.
- 19. " Ein Knabe (todtgeboren), Vater Wilhelm Schlang, Kleidermacher.
- 19. " Elise Katharine, Vater Friedrich Aschinger, Kutscher.
- 19. " Eduard, Vater Eduard Kratzer, Taglöhner.
- 20. " Karl, Vater Karl Hauck, Schreiner.
- 20. " Franz Otto, Vater Max Schrödter, Ingenieur.

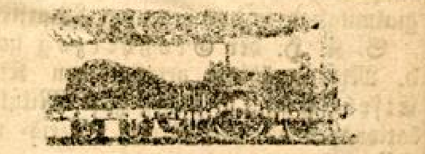

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg ꝛc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg ꝛc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 23 Februar.

Staatspapiere.	pr. comptant.	
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	105 7/8	G
4 1/2% do.	—	G
4% do.	—	P
Baden 5% Obligationen	104 1/4	P
4 1/2% do.	101 1/2	P
4% do.	—	P
3 1/2% do. v. 1842	92	G
Bayern 4 1/2% Obl. 1856 Zs. 1/2jähr.	102	b
4 1/2% " (Zins 1jähr.)	101 5/8	P
4% " " 1jähr.	—	P
Württemberg 5% Obligationen	106	G
4 1/2% "	101 1/4	G
4% "	97 7/8	b
Nassau 4 1/2% Obligationen	99	G
3% 1/2 do.	93 3/4	G
Sachsen 5% do.	105 3/8	G
Gotha 5% do.	—	P
Gr. Hessen 5% do.	100	P
4% do.	97	G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4 1/5%	66 3/4	G
4% Papierrente Z. 4 1/5%	63 1/8	b
do. do.	63 1/4	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	73 5/8	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	96	P

Rußland 5% Obligationen v. 1872	96	P
Belgien 4 1/2% Obligationen	10. 5/8	G
Schweden 4 1/2% Oblig. in Thaler	—	G
Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	—	G
4 1/2% Berner Obligationen	98 3/8	G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99 3/8	G
6% " 1885r v. 1865	102 1/4	G
5% " 1904r 10/40 1864	97 1/8	b
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18 1/2	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	G
do. leere.	—	b
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	111	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147	b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	390	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1024	b
5% do. Creditactien, fl. 160	253 1/2	G
Stuttgarter Bank	95	b
5% Elisabethbahn, fl. 200	218 1/2	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	167	G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	182	P
4 1/2% Bayerische Ostbahn, fl. 208	132	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	144 1/2	b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	341	G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86 5/8	G
3% do. do.	49 7/8	b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85 3/4	G
5% do. do. 2. Emiss.	83 5/8	G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85 1/8	G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 fr.	62 1/2	G
5% Hessische Ludwigsbahn	105 5/8	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	—	P
6% Central Pacific, rückz. 1898	82 3/4	G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	—	P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	53	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115 1/4	G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	114 3/8	G
Badische 35-fl.-Loose	71 3/4	G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose	22 1/2	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	215 1/4	b
" 25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	71 3/4	b
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	b
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	93 5/8	G
" 5% 500 do. do. 1860	96 1/4	b
" 100-fl.-Loose do. 1864	160	b
Schwedische 10-Thaler-Loose	—	P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10 1/8	b
Meininger 7-fl.-Loose	7 7/8	b
Wechsel-Cours.		
Amsterdam k. S.	99 5/8	b
Augsburg "	100	P
Berlin "	104 7/8	G
Bremen "	105 1/8	P
Brüssel "	93 7/8	P
Hamburg "	105 6/8	P
Leipzig "	105	P
London "	118 1/2	b
Mailand "	—	b
Paris "	93 7/8	G
Wien "	105 1/4	b
Gold und Silber.		
Pr. Friedrichsd'or	fl. 9.55—56	
Pistolen	" 9.37—39	
Holländ. 10-fl.-St.	" 9.52—54	
Ducaten	" 5.30—32	
20-Frankenstücke	" 9.21 1/2—22 1/2	
Engl. Sovereigns	" 11.49—51	
Russ. Imperiales	" 9.36—38	
Dollars in Gold	" 2.24 1/2—25 1/2	

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.